

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung der Notunterkunftsanlage**  
**der Stadt Traunstein**

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 1. Stadtratsbeschluss:     | 25.05.2022  |
| 2. Veröffentlichung:       | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)<br>Nr. 22/2022 vom 04.06.2022;<br>Anschlag an den Amtstafeln vom<br>03.06.2022 – 09.06.2022 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 31.05.2022  |
| 4. Inkrafttreten:          | 11.06.2022  |

1. Änderung

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 1. Geänderte Vorschriften: | § 9 Abs. 2 Buchst. i) (gestrichen)  |
| 2. Stadtratsbeschluss:     | 26.01.2023  |
| 3. Veröffentlichung:       | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)<br>Nr. 06/2023 vom 11.02.2023;<br>Anschlag an den Amtstafeln vom<br>09.02.2023 – 16.02.2023 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 07.02.2023  |
| 5. Inkrafttreten:          | 12.02.2023  |

---

Auf Grundlage der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Traunstein folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Traunstein eine Notunterkunft im Anwesen Karl-Theodor-Platz 5 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der städtischen Notunterkunft ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Großen Kreisstadt Traunstein in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit, Nutzungsberechtigte**

- (1) Die städtische Notunterkunft wird grundsätzlich volljährigen Personen vorübergehend zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 2 sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  - a) wer ohne Unterkunft ist,
  - b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
  - c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden istund nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Unterbringung durch Dritte nicht möglich ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.
- (4) Die Unterkunft ist keine Einrichtung für durchreisende wohnungslose Menschen.

### **§ 3 Auskunftspflicht**

<sup>1</sup>Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Traunstein wahrheitsgemäße Auskünfte sowohl über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, über ihre aktuellen Wohnverhältnisse als auch über ihre gesundheitliche Eignung hinsichtlich der Unterbringungsfähigkeit zu erteilen und ihre Angaben zu

---

belegen. <sup>2</sup>Sollten Änderungen bezüglich oben genannter persönlicher Verhältnisse oder Unterbringungsfähigkeit eintreten, so ist dies der Stadt Traunstein, unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Beginn und Dauer der Nutzungsberechtigung**

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Überlassung der Notunterkunft erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Nutzung. Beginn der Nutzungsberechtigung und dessen Ausmaß werden für eine Wohneinheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Unterbringungsfalles schriftlich festgelegt. Die Stadt Traunstein erlässt hierüber einen Bescheid.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Verbleib in einer solchen sowie Räumen von bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Notunterkunft zugewiesen bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen.

#### **§ 5**

##### **Regelung des Benutzungsverhältnisses und Hausrecht**

- (1) Der als Notunterkunft überlassene Raum darf nur vom Nutzungsberechtigten und den mit ihm eingewiesenen Person und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. In der Notunterkunft können in einer Wohneinheit im Bedarfsfall auch mehrere Personen untergebracht werden.
- (2) Die Benutzer haben die ausgegebene Hausordnung sowie Auflagen, die mit der Benutzergenehmigung erteilt wurde, einzuhalten.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung. Das Grundstück, auf dem sich die Unterkunft befindet, ist in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu halten.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben die Notunterkunft, insbesondere den ihnen zugewiesenen Raum, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen.
- (5) Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich dem Hausmeister und der Verwaltung der Notunterkunft bzw. der Stadt Traunstein anzuzeigen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden an den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen.

- (6) Den Nutzungsberechtigten ist insbesondere untersagt:
- a) ohne schriftliche Einwilligung der Stadt entweder andere Personen in die Notunterkunft aufzunehmen oder Besucher in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr hierin zu beherbergen,
  - b) die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
  - c) Waffen i. S. d. Waffengesetzes zu lagern oder mit sich zu führen,
  - d) Drogenhandel sowie Drogenkonsum in den Unterkünften,
  - e) die Räume zum Zwecke einer Untervermietung zu nutzen,
  - f) im Bereich der Notunterkunft ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche, Einwilligung der Stadt grundsätzliche Veränderungen vorzunehmen,
  - g) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,
  - h) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze Fahrzeuge, Geräte oder sonstige sperrige Gegenstände abzustellen,
  - i) Hausrat in den Gängen der Notunterkunft zu lagern,
  - j) im Bereich der Notunterkunftsanlagen Tiere zu halten,
  - k) Freiantennen jeglicher Art, z. B. auch Parabolspiegel, ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Stadt anzubringen,
  - l) die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
  - m) in der Notunterkunft ruhestörenden Lärm (insbesondere bei Ansammlungen von Personen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten) zu verursachen,
  - n) Strom aus anderen als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen,
  - o) Elektroöfen und Herde, Wasch- und Spülmaschinen oder Heizstrahler aufzustellen und zu betreiben,
  - p) leicht brennbare und feuergefährliche Stoffe einzubringen oder zu lagern sowie leichtfertig offenes Feuer und Licht zu gebrauchen,
  - q) Hausmüll anders als in den hierzu bestimmten Mülltonnen abzulagern,
  - r) selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auszuwechseln zu lassen.
- (7) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen ist den Beauftragten der Gemeinde gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 6**

### **Instandhaltung der Notunterkunft**

- (1) Die Nutzungsberechtigten der Notunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.

- 
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
  - (3) Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzungsberechtigte haftet, kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.
  - (4) Der Nutzungsberechtigte ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **§ 7**

### **Um- und Ausquartierung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten können in andere Räume innerhalb der Notunterkunft umgesetzt werden, wenn
  - a) entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umsetzung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Nutzungsberechtigten erreicht wird, oder
  - b) die Nutzungsberechtigten schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 5 Abs. 6 und/oder die Hausordnung verstoßen haben,
  - c) die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss,
  - d) die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Buchst. b keine Besserung erwarten, so kann/können der/die Nutzungsberechtigten der Notunterkunft auch ausquartiert werden. Die Ausquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 8**

### **Mitwirkungspflicht**

Die Nutzungsberechtigten haben sich um eine Verbesserung ihrer Wohnsituation zu bemühen.

Inbesondere nachzuweisen ist:

- a) die Wohnungssuche auf dem freien Markt,
- b) die Beantragung des Wohnberechtigungsscheins,
- c) die Prüfung von passenden alternativen Wohnformen (WG, betreutes Wohnen, etc.)
- d) gegebenenfalls das Bemühen um die Wiederherstellung der Mietfähigkeit.

## **§ 9**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Fristablauf (§ 4 Abs. 1) oder Entziehung der Benutzungsgenehmigung durch Bescheid.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann durch die Stadt Traunstein jederzeit entzogen werden, insbesondere wenn
  - a) die Benutzer in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite eine Wohnung zu beschaffen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
  - b) sich die Benutzer ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht,
  - c) die Notunterkunft vom Benutzer nicht benutzt wird,
  - d) der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Ordnungsvorschriften, welche aus der Hausordnung und dieser Satzung resultieren, verstößt,
  - e) der Eingewiesene sich eine andere Unterkunft verschafft,
  - f) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird,
  - g) der Nutzungsberechtigte Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohner und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
  - h) Maßnahmen nach § 7 erfolglos geblieben sind, die Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet worden sind oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Stadt berechtigt, die Notunterkunft zwangsweise und auf Kosten des Benutzers zu räumen bzw. räumen zu lassen.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen des Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung beenden. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Schlüsselübergabe.

## **§ 10**

### **Rückgabe der Notunterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigten die Notunterkunft vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Schlüsselübergabe.

- 
- (2) Hat der Nutzungsberechtigte die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten geräumt und in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein städtisches Lager gebracht. Sofern der Nutzungsberechtigte die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche Gegenstände handelt, werden sie bei der Stadt Traunstein aufbewahrt.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihm überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihn, den mit ihm eingewiesenen Personen oder Dritten, welche sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Diebstahl durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Für Sachschäden, die den Nutzungsberechtigten der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Ebenso wenig haftet die Stadt für Personenschäden, die sich die Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

### **§ 12 Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Zur Freimachung der Wohngelegenheit nach Fristablauf oder Entziehung sowie zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen können gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.

---

**§ 13**

**Personenmehrheit als Benutzer**

Jeder Nutzungsberechtigte muss Tatsachen in der Person oder im Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder einer dritten Person, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

**§ 14**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
- den in § 5 Abs. 6 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
- entgegen § 5 Abs. 7 das Betreten der Notunterkunftsräume nicht gestattet,
- gegen die in § 7 enthaltene Pflicht, einer Umsetzungs- bzw. Ausquartierungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen, verstößt.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) § 15 regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungen ist aus der Übersicht auf Seite 1 ff. ersichtlich.